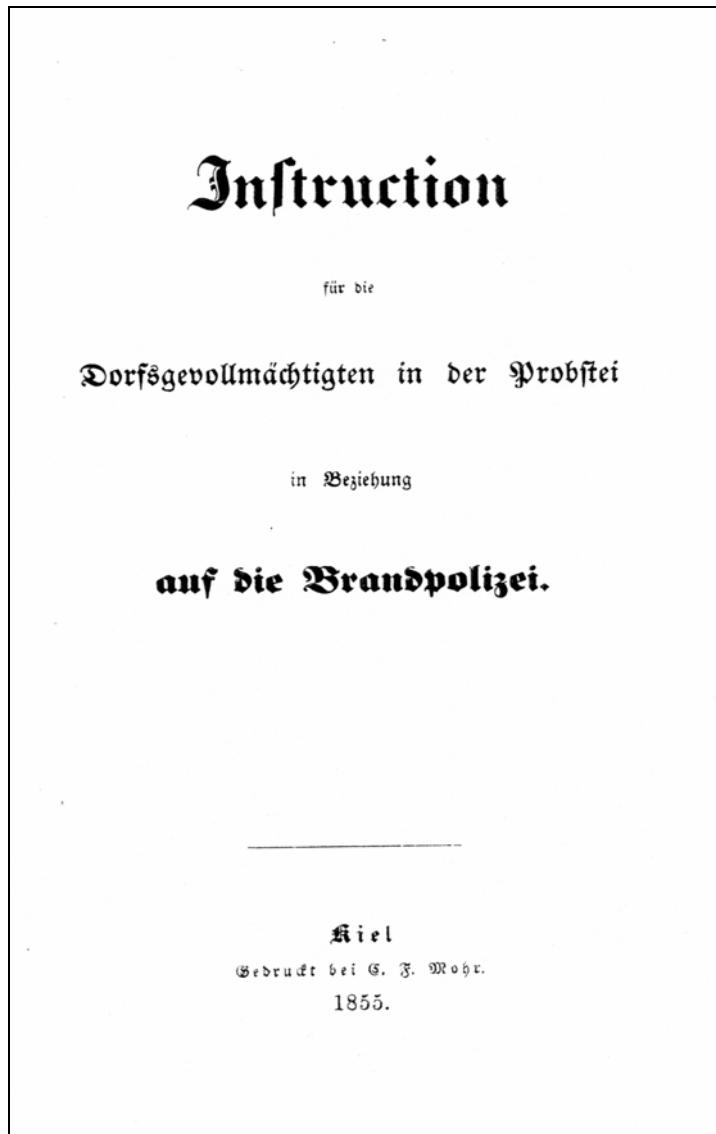


Das Feuerlöschwesen in der Probstei und in Schönberg

In der Probstei war der Brandschutz ab 1804 und 1820 in den „*Brandartikeln*“ (siehe Seite 18) geregelt, die später ab 1855 von der „*Instruction für die Dorfsgevollmächtigten in der Probstei in Beziehung auf die Brandpolizei*“ (siehe Seite 24) abgelöst wurden.

Diese Instruction hat die Commüneversammlung am 24. Januar 1855 in Schönberg beschlossen. In dieser Instruction waren allgemeine und besondere Pflichten verankert. Die Instruction schrieb regelmäßige Brandschauungen in den Dörfern vor. Es wurde genauestens geregelt, auf welche Gegenstände die Schaumänner ihr Augenmerk zu richten hatten. Die Dorfsgevollmächtigten hatten dann in der Commüneversammlung den Schauungsbericht einzubringen.

Auch verlangte die Commüneversammlung, dass die Dörfer „*ihre Spritzen zur Probierung*“ vorführten. Es wurde in den Niederschriften protokolliert, ob die „*Feuergärthe und die Spritzen*“ in Ordnung waren. Auch ist von Bestrafungen die Rede, wenn die Instruction nicht eingehalten wurde.



Die Niederschriften der Commüneversammlungen berichten darüber, dass in den Brandfällen Prämien gezahlt wurden, und zwar jeweils für die ersten vier eintreffenden Spritzen. In der Commüneversammlung am 3. März 1880 wurde folgende Regelung getroffen:

„Auf Antrag der Dorfsgevollmächtigten für Schönberg, das Fuhrgeld für die Commünespritze zu erhöhen, wird beschlossen:

*Für das Fahren der Commünespritze wird wie bisher das übliche Fuhr-
geld bezahlt, außerdem erhalten die Fuhrleute, wenn die Commünespritze
die erste auf dem Brandplatze ist, eine Prämie von 15 M,
ist sie die zweite, erhalten sie 12 M,
ist sie die dritte, erhalten sie 9 M,
ist sie die vierte, erhalten sie 6 M.*

*Es wird erwartet, daß hierdurch die rasche Beförderung der Spritze ge-
geben wird.“*

Einen breiten Teil der Bestimmungen nahm die Regelung ein, wer welche Befugnisse und welche Pflichten im Brandfalle wahrzunehmen hat. Es war genau festgelegt, dass z. B. sich von jeder Voll- und jeder Halbhufe bei einer Feuersbrunst in der gesamten Probstei zwei Männer mit einem Eimer versehen an der Brandstelle zu melden hatten. Die Kätner und Hausbesitzer hatten in der Regel nur einen Mann mit einem Eimer zu schicken, wenn „*das Feuer auf dem Kirchspiel*“ ist, in welchem sie wohnen. Die beim „*Feuerlöschen fehlenden Personen*“ wurden von den Commüne-Gevollmächtigten mit sogenannten „*Brüchen*“ (Geldbetrag) bestraft.

Aus den Niederschriften der Commüneversammlungen ist ersichtlich, dass von dieser Bestimmung regen Gebrauch gemacht worden ist und wie es hieß „*die beim Feuer Fehlenden werden der Obrigkeit zur Strafe angezeigt*“. Ab 1870 Jahr sind solche Bemerkungen in den Niederschriften des öfteren zu finden. Die Verpflichtung der Dörfer, ein Feuer gemeinsam zu löschen, wurde wahrscheinlich nicht mehr so ernst genommen.

Dieses kann auch ein Grund dafür gewesen sein, der in den größeren Ortschaften wie Schönberg und Laboe dann 1879 bzw. 1880 zur Gründung von freiwilligen Feuerwehren führte.

Auch nach Gründung dieser beiden freiwilligen Feuerwehren galt die von der Commüneversammlung beschlossene Instruction weiter. Neben den freiwilligen Feuerwehren bestanden auch weiterhin die Brandwehren, also die Pflichtwehren, der beiden Ortschaften.

Erst am 15. April 1889 hat die königliche Regierung eine „*Polizei-Verordnung betreffend Feuerlöschwesen auf dem platten Lande*“ (siehe Seite 29) erlassen. Diese Polizeiverordnung regelte erstmalig die Zuständigkeiten der Brandwehr (Pflichtwehr) und der Freiwilligen Feuerwehr. Zu dieser Verordnung sind dann noch eine „*Dienstanweisung für die Brandmeister*“ am 4. Dezember 1889 (siehe Seite 31) und eine „*Ausführungsbestimmung zur Polizei-Verordnung betreffend das Feuerlöschwesen auf dem platten Lande*“ am 15. April 1890 (siehe Seite 32) erlassen worden.

Die Commüneversammlung hatte bereits in mehreren Sitzungen zum Entwurf der Polizeiverordnung der Regierung Stellung genommen. Die Auszüge aus den Protokollen zeigen, dass sich die Probstei gegen diese neuen gesetzlichen Regulierungen ausgesprochen hat, da man seinerzeit von der bestehenden Ordnung im Feuerlöschwesen überzeugt war.

Prokollauszüge:

Versammlung am 12. März 1887:

„Anwesend die Commünegev. Puck - Bendfeld, Puck – Krokau und Brockmann – Schönberg und der Herr Polizeicommissar Radbruch.

Veranlaßt war die Versammlung durch die Vorlage eines Entwurfs betreffend die Feuerlöschordnung auf dem platten Lande, Schleswig, den 29. Januar 87, vorgelegt durch die klösterliche Polizeibehörde. Nach längerer Erwägung sind die Bedenken ausgesprochen gegen den Entwurf und werden dieselben im Polizeibericht Aufnahme finden.“

Versammlung am 6. April 1888

„Es wurde ferner beschlossen, daß die Comm. Gev. auch bewirken mögen, daß unser jetziges Feuerlöschwesen bestehen bleiben möge, da die in der Aussicht genommene neue Feuerlöschordnung nicht als passend und praktisch für unsere Verhältnisse angesehen und störend auf die rechte Hilfe bei Ausbrechen eines Feuers wirken wird.“

Auch nach Verkündung der neuen Polizeiverordnung haben die Commünegevollmächtigten ihre Meinung nochmals bekräftigt und diese auch zu Protokoll gebracht:

Versammlung am 10. Mai 1889

„Es wurde die Verordnung der königl. Regierung in Schleswig vom 15. April dieses Jahres betreffend des Feuerlöschwesens auf dem platten Lande verlesen und übereingekommen, mit den Inspectoren der angrenzenden Gutsbezirke Rücksprache zu halten wegen Errichtung von Löschverbänden. Es wurde für besser gehalten, wenn auch in Zukunft die Probstei zu einem Löschverband vereinigt bliebe.“

Bis zum Inkrafttreten der neuen Ausführungsbestimmungen im April 1890 hatte die Probstei-Commüne von dem königlichen Landrat die Genehmigung erhalten, „die Organe der Commüne werden bis weiter ihr Amt verwalten, bei einem etwaigen ausbrechenden Feuer“.

Erst danach wurde nach den gesetzlichen Vorgaben der Regierung verfahren. Die Brandwehren in den Ortschaften bestanden jedoch weiter, sie gingen erst später zum Teil in die neu gegründeten freiwilligen Feuerwehren über.

Schönberg war bereits im 18. und 19. Jahrhundert zum Mittelpunkt der Probstei herangewachsen. Für die Gemeinde Schönberg wurden anlässlich der Volkszählung im Jahre 1867 insgesamt 1 533 Bewohner ermittelt. Diese Einwohnerzahl hat sich bis zur Gründung der Freiwilligen Feuerwehr Schönberg im Jahre 1879 auf ca. 1 600 Bewohner erhöht. Damit gehörte Schönberg schon zu den größeren Gemeinden und war zu einem stattlichen Dorf herangewachsen.

Aus den im Landesarchiv in Schleswig vorhandenen Unterlagen lässt sich feststellen, dass sich in der früher von der Landwirtschaft geprägten Ortschaft Schönberg ein breites Handwerkspektrum entwickelt hatte, es wurden unter anderem 16 Tischler, 12 Weber, 11 Schuhmacher, 7 Schlächter, 4 Bäcker gezählt. 5 Kaufleute, 3 Gastwirte, 3 Ärzte, 1 Tierarzt, 2 Hebammen und 1 Apotheker gehörten ebenfalls in das damalige, nicht mehr vorwiegend von Hufnern und Kätnern bestimmte Bevölkerungsbild.

Um 1867 werden in den Urkunden 10 Vollhufen und 9 Halbhufen, 70 Katen und 48 Häuser genannt. Bis 1900 stieg die Zahl der Katen und Häuser auf 181 Gebäude.

Schönberg war damit in seiner Entwicklung von einem Bauerndorf zum Handwerkerflecken, ja zum Wirtschaftszentrum der Probstei geworden.

